

## B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Ständeraths betreffend die  
Lehrthätigkeit der Lehrschwestern im bernischen Jura.

(Vom 22. Juli 1868.)

Tit. I

Nachdem in vorliegender Frage seiner Zeit der schweizerische Bundesrath gesprochen und in den letzten Tagen der schweizerische Nationalrath mit 88 gegen 19 Stimmen zu Ungunsten der Herren Rekurrenten entschieden, ist für den Berichterstatter der Minorität nur eine trübe Aussicht vorhanden, mit deren Schlußnahme mit Erfolg durchzudringen.

Herr Präsident, meine Herren! die Minorität ist heute keineswegs im Falle, einigen Ordensschwestern gegenüber, wenn sie auch auf die Anklagebank sollten versetzt werden, als Vertheidiger zur Seite zu stehen; haben ja dieselben schon s. Z. in dem Großen Rathe von Bern in der dahin bezüglichen Diskussion und in den letzten Tagen im schweizerischen Nationalrathe ihre Vertheidiger gefunden.

Es ist aber das Volk, repräsentirt mit nahezu 10,000 Unterschriften, das den Antrag der Minorität diktiert, das Volk mit seinem guten Rechte, dem es nicht gleichgültig sein kann, durch wen die jugendliche Ausbildung besorgt werde; das Volk endlich, das in der gegenwärtigen Zeit so sehr nach Erweiterung seiner Rechte drängt.

Herr Präsident, meine Herren! es liegt nun in der Aufgabe der Minorität, dieses angeführte gute Recht nachzuweisen. Die Frage, die uns zu beantworten obliegt, ist eine Frage des konstitutionellen Rechtes und der religiösen Toleranz. Nach beiden Richtungen verdient sie unsere ernsteste Erwägung.

Das Dekret, welches der bernische Große Rath unter'm 5. März abhin über den Ausschluß der Ordenspersonen von der Bewerbung um Primarschulen an den öffentlichen Schulen im katholischen Jura erlassen hat, wird von den Herren Rekurrenten angefochten als eine Verletzung:

- 1) der Vereinigungs-Akte des bernischen Jura mit dem Kanton Bern, datirt vom 14. November 1815, und
- 2) des Art. 82 der bernischen Kantonsverfassung.

Durch diese Vereinigungs-Akte vom Jahr 1815 wurde dem katholischen Landestheile die Erhaltung der Anstalten für den religiösen Unterricht der Pfarngemeinschaften und Kollegien Bruntrut und Delsberg, ihr Fortbestand, ihr Unterhalt und ihre Verwaltung, wie bisher, garantirt.

Nun sagt man allerdings, im Augenblicke oder zur Zeit der Vereinigung existirten die beiden religiösen Korporationen, um die es sich heute handelt, im katholischen Jura nicht. Allein es ist unbestritten, daß die Ursulinerinnen schon anno 1622 daselbst bestanden hatten, daß sie nur vorübergehend aufgelöst waren und daß die hohe Regierung von Bern schon 4 Jahre nach der Vereinigung, anno 1819, und mit der ausdrücklichen Berufung auf die Vereinigungs-Akte sie wieder hergestellt hat; daß somit die Regierung anerkannte, daß die Vereinigungs-Akte ihr die Pflicht auferlegte, eine religiöse Korporation herzustellen, deren Bestand durch die Jahrhunderte lange Dauer und die bloß vorübergehende Auflösung zum Recht geworden ist.

Herr Präsident, meine Herren! man mag über die Worte streiten, aber der Sinn und Geist der Vereinigungs-Urkunde ist unzweifelhaft der, daß vom katholischen Volke im Jura die Institute der katholischen Kirche in dem vollen, seinen Bedürfnissen entsprechenden Umfange gesichert werden wollten.

Ueberhaupt mag über diese Verträge die Ansicht walten, daß sie durch die Ereignisse der Neuzeit viel von ihrer Bedeutung verloren haben; Eines bleibt immer unzweifelhaft, daß der Vereinigungsvertrag, wodurch Bern an das Bisthum Basel sich angeschlossen, ein Wort in sich schließt, welches der Staat Bern seinen neuen Angehörigen gegeben hat; daß er das Land nur unter den Bedingungen erhielt, welche der Vertrag enthält. Ein kleinliches Markten über den Umfang der Zugeständnisse, welche durch den Vereinigungsvertrag dem Jura gemacht worden sind, fanden bis in die Neuzeit die Staatsbehörden von Bern unter der Würde ihres Landes.

Herr Präsident, meine Herren! Unzweifelhafter, als der Wortlaut der Vereinigungs-Urkunde, spricht der Art. 82 der bernischen Staatsverfassung vom Jahr 1846 zu Gunsten der Petenten. Er lautet: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit

denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“

Herr Präsident, meine Herren! Stellen wir nun diesen § 82 dem fraglichen Dekrete gegenüber, so ist damit dem Großen Rathe von Bern jegliche Kompetenz abgeschnitten, Personen, welche einem religiösen Orden angehören, als Lehrer oder Lehrerinnen zu patentiren oder anzustellen. Wohl macht § 81 über die freigestellte Befugniß, zu lehren, einen Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen. Allein mache man Gesetze, die der Verfassung nicht widersprechen, welche den Behörden die Kompetenz nicht entziehen, Bewilligung für den Schulunterricht auszustellen oder nicht.

Nun beschlägt aber der Art. 82 der Verfassung auch nach seinem Wortlaute keine religiöse Korporation, welche zur Zeit ihrer Annahme im Kanton Bern noch fremd war.

Die Ursulinerinnen sowohl als die barmherzigen Schwestern waren zu dieser Zeit bereits da niedergelassen; es handelte sich nicht erst um ihre Niederlassung. Nach unserm Dafürhalten also konnten selbst die barmherzigen Schwestern nicht als ein fremder Orden betrachtet werden, auf den der Art. 82 seine Anwendung fände.

Will man jedoch weiter gehen, einen Unterschied machen, und die barmherzigen Schwestern, weil sie in Besangon ein Mutterhaus haben und von demselben abhängig sind, als einen fremden Orden betrachten, so kann diese Qualifikation doch jedenfalls die Ursulinerinnen nicht beschlagen, welche unbestritten als eine einheimische Korporation anerkannt werden müssen, die also gar nicht unter den Art. 82 fällt.

Nichtsdestoweniger schneidet das in Frage liegende Dekret selbst den Ursulinerinnen die Mitbewerbung für die öffentlichen Primarschulen ab. Der Art. 81 garantiert die Freiheit des Unterrichts, der Art. 71 der gleichen Verfassung statuirt die Rechtsgleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Wie verträgt sich's also mit bemeldten Artikeln, eine ganze Klasse von Personen von erwähntem Erwerbungsrechte auszuschließen?!

Herr Präsident, meine Herren! Von diesem Gesichtspunkte aus ist nach unserm Dafürhalten die Kompetenz des Bundes unzweifelhaft. Allerdings ist der Bund nicht berechtigt, über die innere Gesetzgebung der Kantone über das Schulwesen u. einzugreifen, ich selbst würde mich dagegen verwahren; aber wenn ein Kanton durch einzelne Bestimmungen solcher Dekrete einen Artikel seiner eigenen Verfassung, oder einen Grundsatz des eidgenössischen Rechts verletzt, so darf der Bund unzweifelhaft die Aufhebung solcher Bestimmungen fordern und hat es auch jeweilen gethan.

Herr Präsident, meine Herren! Es ist aber diese vorliegende Frage nicht bloß eine Frage konstitutionellen Rechtes, sondern auch der religiösen Toleranz.

Birka 10,000 Bürger des katholischen Landestheiles verlangen von ihren protestantischen Miteidgenossen, daß man ihnen diese Lehrschwestern lasse, daß man einen Zustand fortbestehen lasse, welcher seit langen Jahren dem Volke lieb, fast unentbehrlich geworden. Abgewiesen vom Großen Rathe, wenden sie sich an die eidgenössischen Behörden, welche nicht nur die strikte Einhaltung verfassungsmäßiger Garantien, sondern auch die Wahrung konfessionellen Friedens zu überwachen haben. Und auch aus dem letztern Gesichtspunkte ergibt sich für uns ein Grund zum Einschreiten im Sinne der Petenten.

Hat man sich zur Zeit kompetent und im Interesse des konfessionellen Friedens veranlaßt gefunden, die kantonalen Gesetze, welche die gemischten Ehen verboten, als unvereinbar mit Art. 44 der Bundesverfassung zu erklären, so ist heute offenbar weit mehr Grund vorhanden, im gleichen Interesse gegen das vorliegende Dekret des Großen Rathes von Bern vorzugehen, das einen ganzen katholischen Landestheil auf's Tiefste verletzt.

Die Minderheit der Kommission beantragt daher sowohl aus Gründen der konstitutionellen Rechte, als der religiösen Toleranz, den vorliegenden Rekurs im Sinne der Petenten als begründet und das Dekret vom Großen Rath von Bern vom 5. März abhin als mit der Kantonsverfassung von Bern unvereinbar zu erklären.

Bern, den 22. Juli 1868.

Namens der Minderheit,  
Der Berichterstatter:  
J. Kaiser, Ständerath.

## **Bericht der Minderheit der Kommission des Ständeraths betreffend die Lehrthätigkeit der Lehrschwestern im bernischen Jura. (Vom 22. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1868
Date	
Data	
Seite	235-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 898

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.